



Abteilung Fahrzeugtechnik

Blockunterricht

Schuljahr 2023/2024

Berufskraftfahrer/-in

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Berufskraftfahrer/-in	BK	BKU	BKM	BKO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	32 – 35	07.08.2023 – 01.09.2023	
Mittelstufe	36 – 39	04.09.2023 – 29.09.2023	
Unterstufe	42 – 45	16.10.2023 – 10.11.2023	Mi. 01.11. Allerheiligen
Oberstufe	46 – 48	13.11.2023 – 01.12.2023	
Mittelstufe	49 – 51	04.12.2023 – 20.12.2023	
Unterstufe	02 – 05	08.01.2024 – 02.02.2024	
Oberstufe	06 – 08	05.02.2024 – 23.02.2024	Mo. 12.02. Rosenmontag, Di. 13.02. bew. Ferientag
Mittelstufe	09 – 12	26.02.2024 – 22.03.2024	
Oberstufe	15 – 18	08.04.2024 – 03.05.2024	Mi. 01.05. Feiertag
Unterstufe	19 – 21	06.05.2024 – 24.05.2024	Do. 09.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 10.05. bew. Ferientag, Mo. 20.05. Pfingstmontag, Di. 21.05. Pfingstferien
Mittelstufe	22 – 24	27.05.2024 – 14.06.2024	Do. 30.05. Fronleichnam Fr. 31.05. bew. Ferientag
Unterstufe	25 – 27	17.06.2024 – 05.07.2024	

Stand: 10.11.2022 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>.

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon, ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet, verpflichtet sich damit aber auch, die Schule zu besuchen (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15).